

Seiner Königl. Majestät
in Preussen
geschärfftes
DUELL-EDICT.

De Anno 1717. 22. Martii.

BERLIN /

Druckts Christoph Süßmilch, Königl. Preussischer
Hof-Buchdrucker.

Entfangen den 16 July 1717

*Het dubbel van dese is mij onders. gepubliceert ende ge
affigiert tot Amstel den 18 July 1717*

*Waverghes groen
Het ides van publicatie en affisio overgesonden
aen den Seickken voeten den 19 July mit Jan
Sengarth*

S Er Friderich
Wilhelm/von
Gottes Gnaden/Rö-

nig in Preussen / Marggraf zu Branden-
burg / des Heil. Römischen Reichs Erz- Cammerer
und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien,
Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg / Cleve/
Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben
und Wenden / zu Mecklenburg auch in Schlessien zu
Grossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu
Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin/
Statzburg und Mörß / Graf zu Hohenzollern / Rup-
pin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Secklen-
burg / Lingen / Schwerin / Bühren und Lehrdam /
Marquis zu der Wehre und Blißingen / Herr zu Ra-
venstein / der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg /
Bütow / Arlay und Breda / ꝛ. ꝛ. ꝛ. Thun
kund und geben Jedermänniglich in Gnaden zu
vernehmen. Das / gleichwie so wohl die Göttli-
che als insgemein die Weltliche Rechte wollen und
verordnen / das wer Menschen-Blut vergießet / dessen

Blut wieder vergossen werden solle. Wir also auch in solcher Absicht und damit das muthwillige Todtschlagen so viel mehr verhütet/ das Land durch Blut-Schulden nicht verunreiniget / noch über dasselbe die Göttliche Straff-Gerichte gezogen werden mögen / gleich zu Anfange der von dem Höchsten Uns verliehenen Regierung / Uns eusserst angelegen seyn lassen/ durch alle kräftige Mittel / ins besondere auch mittelst Publicirung eines scharffen Mandats, allen muthwilligen Duellen, vorsätzlichen Balgereyen / und böshafften Blutvergießen vorzubeugen; Dennoch aber hat die bisherige Erfahrung leyder! gezeiget / daß zum öfftern / so wohl in öffentlichen Duellen und Rencontres, als auch bey verschiedenen andern Gelegenheiten/ eine zeither viele Menschen das Leben eingebüßet / wobey es dann auch so gar an Leuten nicht gefehlet/ welche dergleichen muthwillige Todtschläger/ theils vorsätzlich / theils durch Negligentz und Verwahrlosunge / oder sonsten auf andere Weise durchgeholfen / auch wohl gar durch allerhand Mittel ihre Flucht befördert / und folglich behindert/ daß das Blut / wie doch nach obangezogen Göttlichen Ausspruch billig geschehen sollen / verdienter massen nicht gerochen/ noch wieder vergossen worden. Damit nun aber diesem allen vors künfftige remediret, und dadurch aufs sorgfältigste die von Gott gedrohetete Straffe abgewandt werden möge;

möge; So haben Wir der Nothdurfft befunden/
durch dieses anderweite Edict Unsere fernere aller-
gnädigste und wohl bedächtige Willens-Meinung
überall bekandt zu machen; Allermassen Wir dann
a) gerechten Enfer hiermit und krafft dieses setzen/
verordnen und wollen/dasß wer von nun an und hin-
künfftigen Menschen/es sey im öffentlichen Duell
und Rencontre, oder auch bey anderer Gelegenheit/
ohne dasß es in einer rechten Nothwehr / zu Rettunge
seines eigenen Lebens / geschehe / dergestalt vorsätzlich
verwundet / woran dergleichen Blesirter den 9. Tag/
oder auch eher stirbet / und nicht zu erweisen wäre/
dasß Er durch übele Cur, oder selbst eigene Verwahr-
losung das Leben verlohren / derselbe ohne alle Gna-
de und Entschuldigung hinwieder vom Leben zum
Tode condemniret und gebracht werden solle;
Wobey dann auch ein jeglicher Commandeur,
Richter / Obrigkeit und Befehlshaber / es sey bey der
Armée, oder in Städten und aufm Lande / alle
Sorgfalt und Vorsichtigkeit zu gebrauchen / so bald
dergleichen Tobschlag oder auch Verwundunge
ihnen kund wird / dasß sie nichts unterlassen / des
Thäters Person habhaft zu werden / und in gute
Verwahrunge zu bringen / auch dasß der Blesirte,
so bald es immer möglich / weil Er noch am Leben / so
fort / und ohne einigen Verzug examiniret / ihme
auch zum Auffkommen und Curirung alle Mensch-
liche

liche Hülffe geschaffet / daferne er aber gleich Tod
bleiben / oder vor dem 9. Tag versterben solte / als-
dann sofort mit der Section und Obduction durch
geschworene Medicos und Chirurgos verfahren /
auch diese wann sie nicht bereits becidiget / ~~den~~
Attest eidlich zu bestärcken angehalten werden solten;
Damit auch solchergestalt alles unnöthige Dispu-
tiren über die Læthalität der Wunden ins künfftige
gar cessiren möge / soll diejenige Wunde / es sey die
Section geschehen oder nicht / vor absolut lethall ge-
halten / und wider den Thäter die Todes-Straffe
erkannt werden / wann nemlich der Blessirte den
9. Tag nicht erleben würde ; Wornach so wohl
was die Armée und Troupes betrifft / der zeitige
General - Auditeur sich zu achten / und ohne alles
fernere Anfragen und Scrupuliren / darauf zu spre-
chen. Wie dann auch alle und jede Obrigkeiten /
Nichtere in Städten / und auf dem Lande / in Unseren
sämbtlichen Provintzien und Landen / nicht weniger
auch das Criminal - Collegium und alle Juristen-
Facultäten / auch Schöppen-Stühle / in- und auffer-
halb Landes hiernach ebenmäßig zu sententioniren /
und darüber ohne sonst vorhin gewöhnlich beyge-
brachte Zweifel / zu halten. Wobey wir alle Unsere
Commandeurs , Obrigkeiten und Beambte noch-
mahlen allergnädigst erinnert und ermahnet haben
wollen / daß Sie an ihrem Fleiß und Bemühung in
fei-

keinem Stücke es ermangeln lassen / dafür zu sorgen / daß die Thäter solcher gestalt unverzüglich bestrafet / und das Land von Blut- Schulden gereiniget werde. In Entstehung dessen obgedachter General- Auditour bey der Armée , und der General- Fiscal in unsern Landen pflicht- mäßig und unablässig zu vigiliren haben / wann darunter eine Nachlässigkeit und Verwahrlosunge / es sey durch Verzögerung der Processe , oder bey der Inhaftirung und Echappirung vorgehen möchten / daß in solchen Fällen ein jeder nach Verdienst / und nach dem die Schuld groß und vorsätzlich / am Leibe und Leben an des entwichenen Thäters Stelle bestrafet werde. Damit nun obstehender Einhalt zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werde / so wollen und befehlen Wir schlußlich in Gnaden / daß dieses geschärffte Edict so wohl bey Unserer Armée als auch in allen Unseren Provintzien und Landen durch den Druck öffentlich affigiret / von denen Canzeln publiciret / und darüber steiff und fest gehalten werden solle. Des zu Urkund haben Wir dieses Edict Eigenhändig unterschrieben / und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin / den 22. Martii 1717.

Fr. Wilhelm.

